



Stand 19.09.2005

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-
Aufbaustudiengang Technikpädagogik
Vom 03. August 2005**

Anlage 1 - Pflichtfach Erziehungswissenschaft

Anlage 2 - Wahlpflichtfach Bautechnik

Anlage 7 - Wahlpflichtfach Physik

Anlage 12- Wahlpflichtfach Sport

Anlage 13 - Wahlpflichtfach Evangelische Theologie

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14.07.2004 und am 08.06.2005 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-Aufbaustudiengang Technikpädagogik beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 03.08.2005, Az. 7831.174-T-01, zugestimmt.

Artikel 1	
1.	In § 4 am Ende wird der Hinweis zur Fächerkombination für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg gestrichen.
2.	In der Anlage 1: Pflichtfach Erziehungswissenschaft wird § 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:
	"2. Die erfolgreiche Teilnahme (Schein) an einer berufspädagogischen Lehrveranstaltung (Seminar/ Übung) und einem Hauptseminar.
3.	In der Anlage 1: Pflichtfach Erziehungswissenschaft wird § 1 Nr. 3 wie folgt gefasst:
	"3. Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlagenprüfung zur Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BP I und BP II einschließlich der zugehörigen Übungen).
4.	Nach der Anlage 1 wird die Anlage 2: Wahlpflichtfach Bautechnik (affin) eingefügt:
	Anlage 2: Wahlpflichtfach Bautechnik (affin)
	1. Abschnitt: Diplomprüfung - Wahlpflichtfach (Bautechnik)
	§ 1 Studienumfang und zugelassene Vertiefungsgebiete
	Das Studium des Wahlpflichtfaches Bautechnik baut auf einem einschlägigen technischen Studiengang auf. Es umfasst in der Regel 40 SWS, wobei unterstellt wird, dass im Rahmen des vorausgegangenen Studiums hinreichende Grundkenntnisse in Technischer Mechanik, Baustatik und Geotechnik erworben wurden. Bei Studienabschlüssen, die dies nicht oder nur teilweise gewährleisten, sind je nach Kompetenzdefizit ergänzend Technische Mechanik (9 SWS) und/oder Baustatik (8 SWS) und/oder Geotechnik (7 SWS) zu studieren. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Die Vertiefungsgebiete des Wahlpflichtfaches können aus einem 40-stündigen Vertiefungsgebiet oder aus zwei 20-stündigen Vertiefungsgebieten bestehen. Mit Ausnahme des Vertiefungsgebietes Bauingenieurwesen können alle im 2. Abschnitt genannten Vertiefungsgebiete ohne Einschränkung gewählt werden. Doppelbelegungen (unter Einbeziehung des Studienschwerpunktes im vorausgegangenen Studium) sind ausgeschlossen. Die Ergänzungen der Vertiefungsgebiete zu 40 SWS im Wahlpflichtfach hat mit Vorlesungen aus dem EDV-Bereich zu erfolgen. Der hierfür vorgesehene Leistungsnachweis erfolgt durch Scheine.
	§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung im Wahlpflichtfach enthält der Fächerkatalog im 2. Abschnitt dieser Anlage.

§ 3 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung im Wahlpflichtfach besteht aus Teilprüfungen in dem/den das Wahlpflichtfach bildenden Vertiefungsgebieten. Für die eventuell ergänzend zu belegenden Fächer (Technische Mechanik, Baustatik, Geotechnik) ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Der Fächerkatalog im 2. Abschnitt dieser Anlage gibt Auskunft über die Art des Prüfungsnachweises. Die einzelnen Fächer entstammen den Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Stuttgart für die Diplomstudiengänge Bauingenieurwesen, Vermessungswesen und Architektur oder der Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Gestaltung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste (Künste) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Teilprüfungen sind schriftlich oder schriftlich und mündlich oder mündlich abzuhalten. Die Prüfungsdauer für einen schriftlichen Prüfungsnachweis beträgt nicht mehr als vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt nicht mehr als 60 Minuten.
- (3) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Teilprüfungen orientieren sich an den zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 4 Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote im Wahlpflichtfach ist der arithmetische Mittelwert aus den erzielten Gesamtnoten in den beiden das Wahlpflichtfach bildenden Vertiefungsfächern.

§ 5 Diplomarbeit im Wahlpflichtfach

Eine Diplomarbeit im Wahlpflichtfach kann in den Vertiefungsgebieten angefertigt werden. Als Zulassungsvoraussetzung müssen alle zur Bearbeitung der Diplomarbeit notwendigen Fächer, über die der bzw. die für die Diplomarbeit Verantwortliche entscheidet, bestanden sein.

2. Abschnitt: Vertiefungsgebiete mit Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Prüfungsleistungen

2.1 Vertiefungsgebiete

2.1.1 Baubetrieb (20 SWS)

Ein Leistungsnachweis in Baubetrieb I mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und zwei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Kolloquien.
 Ein Leistungsnachweis in Baubetrieb II mit den Teilleistungen schriftliche Klausur, mündliche Prüfung und einer bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehende Fallstudie.
 Zwei Leistungsnachweise im Ergänzungsbereich (je eine schriftliche Klausur).

2.1.2 Bauingenieurwesen (20 SWS)

Ein Leistungsnachweis in Baubetrieb I mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und zwei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Kolloquien.
 Ein Leistungsnachweis: Grundlagen des Straßen- und Eisenbahnwesens mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und einem bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Entwurf.
 Ein Leistungsnachweis in Raumordnung und Umweltplanung (schriftliche Klausur).
 Ein Leistungsnachweis in Grundlagen der Bemessung und Konstruktion (unbewertetes Kolloquium und qualifizierter Schein).

2.1.3 Entwerfen und Konstruieren (20 SWS)

Ein Leistungsnachweis in Entwerfen und Konstruieren I mit den Teilleistungen schriftliche Prüfung und zwei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Entwürfen.
 Ein Leistungsnachweis: Entwerfen und Konstruieren II mit den Teilleistungen schriftliche und mündliche Prüfung und drei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Entwürfen.
 Ein Leistungsnachweis: Entwurf mit den Teilleistungen einer mündlichen Prüfung und von zwei bestandenen, jedoch nicht in die

Bewertung eingehenden Entwürfen.
2.1.4 Geotechnik (9 bis 15 SWS)
Ein Leistungsnachweis in Geotechnik II mit den Teilleistungen schriftliche und mündliche Prüfung und der erfolgreichen Teilnahme, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Übungen, Praktika und Entwurfskurs G2. Zwei Leistungsnachweise in den Ergänzungen mit jeweils mündlichen Prüfungen.
2.1.5 Holzbau (19 SWS)
Ein Leistungsnachweis im Entwurf Holzbau. Ein Leistungsnachweis in Grundlagen und Verfahren der Holzverarbeitung mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und einem bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Praktikum. Ein Leistungsnachweis in Bauphysikalische Fragen des Konstruktiven Ingenieurbaus (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis in Rechnergestütztes Konstruieren im Metallbau und Holzbau (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis in Baulicher Brandschutz (mündliche Prüfung). Ein Leistungsnachweis im Seminar Holzschutz.
2.1.6 Holztechnik (Variante A: konstruktiv) (40 SWS)
1. Teilgebiet
Ein Leistungsnachweis in Grundlagen und Verfahren der Holzverarbeitung mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und einem bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Praktikum. Ein Leistungsnachweis in Bauphysikalische Fragen des Konstruktiven Ingenieurbaus (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis in Rechnergestütztes Konstruieren im Metallbau und Holzbau (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis in Baulicher Brandschutz (mündliche Prüfung).
2. Teilgebiet**
Ein Leistungsnachweis: Projektentwurf Sachverhalte des Möbelbaus (Projektvorstellung) Ein Leistungsnachweis: Technische Grundlagen, Werkstoffe Innenraum, Raumbildender Ausbau (schriftliche Klausur). **) 2. Teilgebiet setzt den Besuch der Vorlesungen und Entwurfsbetreuung voraus.
2.1.7 Holztechnik (Variante B: Möbelbau) (40 SWS)
1. Teilgebiet***
Ein Leistungsnachweis: Technische Grundlagen, Werkstoffe Möbelbau, Möbelbau/-design, Möbelsysteme (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis: Projektentwurf (Projektvorstellung) Ein Leistungsnachweis: Referat Ein Leistungsnachweis: Stegreifentwurf
***) 1. Teilgebiet setzt den Besuch der Veranstaltungen Vorlesungen, Referat-Seminar, Stegreifentwurf, Entwurfsbetreuung voraus.
2. Teilgebiet**
Ein Leistungsnachweis: Projektentwurf (Projektvorstellung) Ein Leistungsnachweis: Technische Grundlagen, Werkstoffe Innenraum, Raumbildender Ausbau (schriftliche Klausur). **) 2. Teilgebiet setzt den Besuch der Vorlesungen und Entwurfsbetreuung voraus.
2.1.8 Raum und Farbe (20 SWS)
Ein Leistungsnachweis in Raumgestaltung (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis: Projektentwurf Raumgestaltung Ein Leistungsnachweis in Sondergebiet Objekt + Raum (schriftliche Klausur). Ein Leistungsnachweis: Projektentwurf Sondergebiet Objekt + Raum. Ein Leistungsnachweis: Einführung in die Geschichte von Raum- und Farbgestaltung (schriftliche Klausur).
2.1.9 Straßenbau (18 SWS)

<p>Ein Leistungsnachweis: Einführung in die Verkehrsplanung (schriftliche Klausur).</p> <p>Ein Leistungsnachweis: Straßenbau II mit den Teilleistungen schriftliche Klausur, mündliche Prüfung und einem bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Projekt.</p> <p>Ein Leistungsnachweis: Straßenbau III mit den Teilleistungen schriftliche Klausur, mündliche Prüfung und einem bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Projekt.</p>
<p>2.1.10 Technischer Ausbau (20 SWS)</p>
<p>Ein Leistungsnachweis: Entwurf Innenausbau.</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Entwerfen und Konstruieren I mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und zwei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Entwürfen.</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Technischer Ausbau I (schriftliche Klausur).</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Technische Gebäudeausrüstung (schriftliche Klausur).</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Moderne Befestigungstechnik (schriftliche Klausur).</p>
<p>2.1.11 Tragwerksbemessung und Konstruktion (20 SWS)</p>
<p>Ein Leistungsnachweis in Grundlagen für Bemessung und Konstruktion + Konstruieren und Entwerfen von Tragwerken mit den mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und zwei bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Kolloquien.</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Bemessen und Konstruieren von Detailbereichen und vorgespannten Tragwerken / Weiterführende Bemessung für Querkraft, Torsion und Stabilität / Bemessen und Konstruieren von weiteren Detailbereichen mit den Teilleistungen schriftliche Klausur, Übungen und einem Kolloquium (die Übungen und das Kolloquium gehen nicht in die Bewertung ein).</p> <p>Ein Leistungsnachweis: Holzbaukonstruktionen (schriftliche Klausur).</p>
<p>2.1.12 Vermessungswesen (19 SWS)</p>
<p>Ein Leistungsnachweis in Vermessungskunde I/II für Tech.-Päd. mit den mit den Teilleistungen schriftliche Klausur und bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Übungen.</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Integriertes Praktikum mit den mit den Teilleistungen mündliche Prüfung und bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Übungen.</p> <p>Ein Leistungsnachweis in Vermessungskunde I und Ingenieurgeodäsie mit den Teilleistungen mündliche Prüfung und bestandenen, jedoch nicht in die Bewertung eingehenden Übungen.</p> <p>Ein Leistungsnachweis: Analytische Formfindung von Flächentragwerken (qualifizierter Schein)</p> <p>Ein Leistungsnachweis: GIS-gestützter Entwurf von Verkehrswegen (qualifizierter Schein).</p>
<p>2.2 Ergänzende Fächer</p>
<p>Der Leistungsnachweis in Technischer Mechanik umfasst eine schriftliche Klausur und erfolgreich absolvierte Übungen.</p> <p>Der Leistungsnachweis in Baustatik I umfasst die Teilleistungen schriftliche Klausur und zwei bestandene Kolloquien.</p> <p>Der Leistungsnachweis in Geotechnik I umfasst die Teilleistungen schriftliche Klausur und ein bestandenes Kolloquium.</p>
<p>5. Nach der Anlage 6 wird die Anlage 7: Wahlpflichtfach Physik eingefügt:</p>
<p>Anlage 7: Wahlpflichtfach Physik</p>
<p>§ 1 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung</p>
<p>Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung sind:</p>
<p>1. je ein Leistungsnachweis (Übungsschein) aus folgenden Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Experimentalphysik 1 b) Experimentalphysik 2 c) Theoretische Physik 1a d) Theoretische Physik 2a
<p>2. ein Hauptseminarschein</p>

3.	je ein Leistungsnachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen: a) Anfängerpraktikum 1 a, b b) Fortgeschrittenenpraktikum, 4 Versuchstage
	§ 2 Art und Umfang der Diplomprüfung
	Die Prüfung findet mündlich statt und dauert etwa 40 Minuten.
	§ 3 Prüfungsanforderungen
	Die Prüfung erstreckt sich auf die in den Vorlesungen Experimentalphysik 1 bis 4 und Theoretische Physik 1a und 2a behandelten Gebiete sowie auf die Inhalte des Anfängerpraktikums 1 a, b und des Fortgeschrittenenpraktikums.
	§ 4 Diplomarbeit
	Im Wahlpflichtfach Physik kann die Diplomarbeit nicht angefertigt werden. Die Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. einer Diplomarbeit eines einschlägigen Lehramts- bzw. Diplomstudiengangs ist möglich.
6.	In der Anlage 13 wird § 2 wie folgt gefasst:
	§ 2 Studienvolumen
	Das Studium der Evangelischen Theologie umfasst 46 SWS im Pflichtbereich und 4 SWS im Wahlpflichtbereich. 2 SWS Religionspädagogik sind auf das Studium der Erziehungswissenschaft anrechenbar.
7.	In der Anlage 12 wird § 3 wie folgt gefasst:
	§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
	Teilnahme
	1) an einer Einführungsveranstaltung Evangelische Theologie Erfolgreiche Teilnahme (Leistungsschein)
	2) an der Bibelkunde (Altes Testament und Neues Testament)
	3) Neues Testament
	4) Systematische Theologie (Dogmatik oder Ethik)
	5) Religionspädagogik und
	6) Altes Testament oder Kirchengeschichte oder Religionswissenschaft
	Artikel 2
(1)	Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2004 in Kraft.
(2)	Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen unter Nr. 6 und 7 zum 01.10.2005 in Kraft.
	Studierende, die ihr Studium im Diplom-Aufbaustudiengang Technikpädagogik vor dem 01.10.2005 begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Juli 2004 ablegen, längstens jedoch bis zum 30.09.2008.

Stuttgart, den 03. August 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen